

16.10.20

Vk

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Ausführungsgesetz zum Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrt-Abfallüberein- kommen-Ausführungsgesetz - BinSchAbfÜbkAG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am 8. Oktober 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur – Drucksache 19/23074 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen- Ausführungsgesetz – BinSchAbfÜbkAG)

– Drucksache 19/21733 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.11.20

Erster Durchgang: Drs. 268/20

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 Verpflichteten können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zuverlässige, fachlich geeignete Dritte beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis ihre Pflichten endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen sind.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Betreiber und Befrachter, die eine Vereinbarung nach Absatz 1 treffen, müssen vor der gemeinsamen Nutzung einer Anlage einen Bedarfsplan nach § 4 Absatz 1 aufstellen.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten

- a) Geschäfts- und Betriebsgrundstücke,
 - b) öffentlich zugängliche Geschäfts- und Betriebsräume an Bord eines Fahrzeugs sowie
 - c) sonstige öffentlich zugängliche Geschäfts- und Betriebsräume
- der in § 6 Absatz 4 genannten Personen betreten,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Hinblick auf dieses Gesetz, der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und das Übereinkommen können die zuständigen Behörden über die Absätze 1 und 2 hinaus auch außerhalb der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten

1. Geschäfts- und Betriebsgrundstücke,
2. Wohn-, Geschäfts- und Betriebsräume an Bord eines Fahrzeugs sowie
3. sonstige Geschäfts- und Betriebsräume

der in § 6 Absatz 4 genannten Personen betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“